

TAXORDNUNG

Gültig ab 1. Januar 2024

1.	Kosten und Taxen	S. 3
1.1	Pensionstaxen und Zuschläge	S. 3
1.2	Pflegetaxe	S. 4
1.3	Anteil Betreuungstaxe	S. 5
1.4	MiGeL	S. 5
1.5	Leistungen	S. 5
1.6	Kostenpflichtige Leistungen	S. 5
1.7	Zuschlag für spezielle Leistungen	S. 6
1.8	Vorschussleistung	S. 6
1.9	Abwesenheiten	S. 6
2.	Weitere Bestimmungen	S. 7
3.	Allgemeine Hinweise	S. 7
4.	Geltungsbereich	S. 7
5.	Finanzierung Heimaufenthalt	S. 8

1. Kosten und Taxen

Pensionstaxe: Sie wird für das Grundangebot in der Turm-Matt erhoben und beinhaltet die Unterkunft im Einer- oder Zweierzimmer mit Nasszelle, Pflegebett, Licht, Wasser, Heizung, Vollpension (drei Mahlzeiten pro Tag), Reinigung, Wäscheservice und die Nutzung der allgemeinen Infrastruktur. Die Pensionstaxe gilt für alle Bewohnende pro Tag.

Pflegetaxe: Der individuell erhobene Pflegeaufwand wird mit dem Bewohnenden-Einstufungs- und Abrechnungssystem BESA ermittelt. Die Verrechnung erfolgt nach Pflegeleistungen gemäss KVG und ungedeckten Pflegeleistungen (Tabelle Seite 4).

Betreuungstaxe: Die Betreuungstaxe umfasst anteilmässig Betreuungsleistungen des Heims, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden. Krankenkassen bezahlen Pflegeleistungen gemäss dem vom Bundesrat genehmigten Leistungskatalog KLV 7.

Die Taxen gliedern sich wie folgt:

- Pensionstaxe = Grundtaxe (Leistungen ausserhalb Krankenversicherungsgesetz KVG)
- Pflegetaxe (Leistungen KVG) Punkt 1.2
- Betreuungstaxe
- Individuelle Verrechnungen gemäss Punkt 2.3

1.1 Pensionstaxen und Zuschläge (pro Person und Tag)

Die Taxen kommen bei einem Neueintritt oder Zimmerwechsel zum Tragen.

Pensionstaxen (exkl. Betreuung)	
Einzelzimmer *	CHF 190.00 bis 210.00
Doppelzimmer	CHF 160.00
Zimmer 4. Stock	CHF 210.00

Zuschläge:	
Kantonale (SZ) **	CHF 15.00
Ausserkantonale	CHF 25.00
Doppelzimmer für Alleinbenutzung	CHF 50.00
Kurz- und Ferienaufenthalt	CHF 15.00

* Je nach Zimmerkategorie

** Für Personen, die seit mindestens fünf Jahren das Steuerdomizil im Kanton Schwyz haben. Der Anspruch auf den kantonalen- wie auch Gemeindetarif muss bei der Betriebsleitung beantragt werden und wird nur ab dem Antragsdatum gewährt. Es erfolgt keine rückwirkende Erstattung.

1.2 Pflegetaxe (CHF/Tag) (2024)

Pflegestufe (BESA)	Total Pflegetaxe	Anteil KVG-pflichtige Pflegetaxe der einzelnen Kostenträger		
		Anteil Bewohner	Anteil Versicherer	Anteil öf- fentliche Hand **
0	0.00	0.00	0.00	0.00
1	16.30	6.70	9.60	0.00
2	45.90	23.00	19.20	3.70
3	75.50	23.00	28.80	23.70
4	105.10	23.00	38.40	43.70
5	134.70	23.00	48.00	63.70
6	164.30	23.00	57.60	83.70
7	193.90	23.00	67.20	103.70
8	223.50	23.00	76.80	123.70
9	253.10	23.00	86.40	143.70
10	282.70	23.00	96.00	163.70
11	312.30	23.00	105.60	183.70
12	341.90	23.00	115.20	203.70

** bestimmt Kanton

Die Einstufung in die Pflegestufe erfolgt nach BESA (Bewohnenden-Einstufungs- und Abrechnungssystem) in den ersten 30 Tagen nach Eintritt in die Turm-Matt durch die Pflegeabteilung/Hausarzt und wird laufend den erbrachten und notwendigen Leistungen angepasst. Die Einstufung wird mindestens alle sechs Monate oder bei einer Veränderung der Pflegesituation neu beurteilt und den zuständigen Krankenkassen mitgeteilt.

Für Bewohnende, die aufgrund eines erhöhten Aufwandes nicht innerhalb der 12 Pflegestufen abgebildet werden können, werden zusätzliche Kosten verrechnet. Diese entsprechen grundsätzlich dem zusätzlichen Aufwand an Leistungen gemäss KVG (Krankenversicherungsgesetz) und werden individuell vereinbart.

1.3 Anteil Betreuungstaxe (pro Person und Tag)

Der Anteil Betreuungstaxe pro Tag und Bewohnenden beträgt CHF 15.00 und wird für alle Bewohnende erhoben.

Leistungen die in der Betreuungstaxe enthalten sind:

- Einführung und Unterstützung/Begleitung beim Einleben im Alltag
- Angebote zur Freizeitgestaltung
- Aktivierungsanlässe, Festivitäten im Haus oder extern, Unterhaltungen und Veranstaltungen für alle Bewohner
- Begleitung zu Anlässen und Mahlzeiten im Haus
- Förderung der sozialen Kontakte durch unser Personal
- Organisation von Terminen bei Dienstleistern (Ärzte, Therapie, Angehörige, Coiffeur, Podologie, Fahrdienste etc.)
- Diverses

1.4 MiGeL

Das Bundesgesetz über die Krankenkassenversicherung regelt mit der Mittel- und Gegenständeliste MiGeL, welche Leistungen von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden. Ist der Hauptvergütungsbetrag der Krankenkassen erreicht, gehen die Kosten zu Lasten des Bewohnenden.

1.5 Leistungen

In der Turm-Matt werden viele Leistungen mit der Pensionstaxe abgegolten, wie zum Beispiel sämtliche nicht alkoholischen Getränke (inklusive Wein/Bier zu den Mahlzeiten), sowie die Prämie für eine Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung (siehe separate Information).

1.6 Kostenpflichtige Leistungen

Radio-und Fernsehkonzession, Verpflegung von Gästen, Telefonanschluss, Auslandtelefonie, Arzt- und Medikamentenkosten, individuelle Auslagen für persönliche Angelegenheiten, persönlich abonnierte Zeitungen und Zeitschriften, Krankenkasse, Unfallversicherung und persönliche Versicherungen sind Sache des Bewohners.

1.7 Zuschlag für spezielle Leistungen

Art der Dienstleistung	Verrechnungseinheit	Basispreis
Reservationsgebühr	Tag	CHF 80.00
Administrationsgebühren beim Eintritt	Pauschal	CHF 400.00
Austrittspauschale	Pauschal	CHF 400.00
Zimmerreinigung bei Austritt	Pauschal	CHF 400.00
Ausserordentliche Zimmerreinigung	Aufwand/Stunde	CHF 80.00
Begleitung Arztbesuch, Spital usw.	Aufwand/Stunde	CHF 80.00
Besorgungen/Einkäufe	Aufwand/Stunde	CHF 80.00
Näharbeiten	Aufwand/Stunde	CHF 80.00
Technischer Dienst	Aufwand/Stunde	CHF 50.00
Mahlzeitservice (Komfortzuschlag)	Pro Mahlzeit	CHF 7.00
Kabelfernsehen – Anschlussgebühren	Monat	CHF 22.00
Telefonanschluss	Monat	CHF 20.00
Miete Telefonapparat	Pauschal monatlich	CHF 10.00
Auslandtelefonie	Effektive Kosten	
Alarm Uhr	Pauschal monatlich	CHF 40.00
Nicht aufgeführte Leistungen	Nach Aufwand	

1.8 Vorschussleistung

Als Anzahlung für die Leistungen gegenüber der Bewohnerschaft oder der Rechtsvertretung erhebt das Alterszentrum Turm-Matt einen Vorschuss in Form einer Vorauszahlung. Bei Langzeitaufenthalt in Höhe von CHF 7000.00. Kurzzeit bis 14 Tage in Höhe von CHF 3000.00 und bei Kurzeitaufenthalt bis 30 Tage in Höhe von CHF 5000.00.

Dieser Vorschuss ist zwingend vor Eintritt auf das Konto IBAN CH85 0077 7001 9654 9154 1, lautend auf Stiftung Alterszentrum Turm-Matt Wollerau zu leisten und wird nicht verzinst. Die Verrechnung erfolgt nach Austritt oder Todesfall. Ein allfälliges Guthaben wird den Berechtigten zurückerstattet.

Kann die Vorschussleistung nicht aus eigenen Mitteln geleistet werden, muss durch den Bewohnenden oder seinen Rechtsvertreter bei der Wohngemeinde eine subsidiäre Kostengutsprache angefordert werden. Steuerpflichtige der Gemeinde Wollerau haben sich vorgängig bei der Beratungsstelle der Pro Senectute Kanton Schwyz zu informieren.

1.9 Abwesenheiten

Bei Ferien- oder Spitalaufenthalt erfolgt ab dem dritten aufeinander folgenden Tag eine Reduktion der Pensionstaxe von CHF 10.00 pro Tag. Eintritts- und Austrittstag gelten als Anwesenheitstage und werden vollumfänglich verrechnet.

2. Weitere Bestimmungen

- Für alle Bewohnende mit gültigen Pensionsvertrag besteht eine Haftpflicht- und Hausratversicherung. Sie benötigen keine eigene Police bei einer Versicherung.
- Die monatliche Rechnung wird bis zum 7. des Folgemonats zugestellt und ist innerhalb von 10 Tagen zu begleichen. Wir empfehlen ein Lastschriftverfahren (LSV).
- Arztkosten, Physiotherapiekosten, Medikamente und Analysen gehen zulasten des Bewohnenden. Allfällige Rückerstattungen erfolgen direkt durch den entsprechenden Krankenversicherer an Betroffene.
- Die Kündigungsfrist für Pensionsverträge beträgt 60 Tage und erfolgt in der Regel schriftlich. Bei Todesfall läuft der Vertrag 14 Tage weiter und erlischt dann automatisch.

3. Allgemeine Hinweise

- Die Geltendmachung finanzieller Beiträge von Dritten, wie z.B. Hilflosen-Entschädigung, Ergänzungsleistungen, Beiträge von Krankenversicherer oder der öffentlichen Hand ist grundsätzlich Sache des Bewohnenden oder seiner Vertreter. Wir empfehlen, frühzeitig mit den verantwortlichen Stellen den Kontakt zu suchen, um Zahlungsausfälle zu verhindern.
- Anlaufstelle für Fragen im Zusammenhang mit der Taxordnung Turm-Matt ist die Zentrumsleitung.
- Die Taxordnung wird jährlich von der Betriebskommission der Stiftung Alterszentrum Turm-Matt genehmigt.

4. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnende der Turm-Matt. Die vorliegende Ausgabe tritt ab 1. Januar 2024 in Kraft.

5. Finanzierung Heimaufenthalt

Im Grundsatz gilt, dass ein Heimaufenthalt ohne Einbezug der Einkommens- und Vermögensverhältnisse für alle Bürger finanziert ist. Sind die Ausgaben höher als die Einnahmen, können Betroffene bei der kantonalen Ausgleichskasse Ergänzungsleistungen zur AHV und IV beantragen (www.aksz.ch oder <https://turmmattwollerau.ch>).

Stiftung Alterszentrum Turm-Matt

Andreas Ott
Präsident Betriebskommission

Robert Wege
Geschäftsführer